



Ihre Kanzlei für Familienrecht

Gebühren im Familienrecht

Wir rechnen auf der Basis der gesetzlichen Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ab. Danach richtet sich die Höhe der Vergütung nach dem Verfahrenswert, dem sog. „Gegenstandswert“ oder auch „Streitwert“ und der auftragsgemäß erfüllten Tätigkeit.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, nicht weniger als die sich aus dem RVG ergebenden gesetzlichen Gebühren in Rechnung zu stellen. Es besteht aber auch die Berechtigung höhere als die gesetzlichen Gebühren zu vereinbaren.

In Familiensachen ist die Berechnung des Gegenstandswerts der jeweiligen Angelegenheit je nach Art unterschiedlich:

- **Scheidungsverfahren:** Der Gegenstandswert setzt sich zusammen aus dem zusammengerechneten dreifachen Netto-Monatseinkommen beider Ehegatten (min. EUR 2.000,00), zzgl. 5 % des Nettovermögens beider Ehegatten
- **Unterhaltssachen:** der Gegenstandswert richtet sich nach dem Jahresbetrag (zwölfmaler Monatsbetrag) des geforderten Unterhaltsbetrages. Wird auch noch geforderter Unterhaltsrückstand geltend gemacht, erhöht sich der Gegenstandswert um den geforderten Unterhaltsrückstand
- **Zugewinnausgleich:** Gegenstandswert ist die Höhe des geforderten Ausgleichsbetrages
- **Versorgungsausgleich:** Gegenstandswert EUR 1.000,00, bzw. EUR 2.000,00, wenn verschiedene Versorgungsrechte auszugleichen sind
- **Sorge- und Umgangsrechtssachen:** Wird eine Sorge- und/oder Umgangsregelung zusammen mit dem Scheidungsverfahren, im sog. „Verbund“ geltend gemacht, beträgt der gesetzliche Regelstreitwert jeweils EUR 900,00. Außerhalb des Scheidungsverbunds, im sog. „isolierten“ Verfahren beträgt der gesetzliche Regelstreitwert jeweils EUR 3.000,00
- **Streit um die Ehwohnung:** Gegenstandswert ist der Jahresbetrag (zwölfmaler Monatsbetrag) der Nettomiete
- **Streit um Hausrat:** Gegenstandswert ist der Wert des zu verteilenden Hausrats
- **Vaterschaftsanfechtung / - feststellung:** Gesetzlicher Regelstreitwert ist EUR 2.000,00

Für eine rein interne Tätigkeit, also eine mündliche oder schriftliche Beratung oder Erteilung einer Auskunft fällt eine Beratungsgebühr an.

- Handelt es sich lediglich um ein erstes Beratungsgespräch, also nur um eine überschlägige Einschätzung der Sachlage und nicht um eine eingehendere Befassung mit dem Beratungsgegenstand, so entsteht die sog. Erstberatungsgebühr.
Mit der Erstberatungsgebühr ist allerdings nur eine allererste und mündliche Einstiegsberatung abgegolten.

Sobald aus dem Bereich des ersten Gesprächs herausgetreten wird, also z.B. ein schriftlicher Rat erteilt wird, es zu einem weiteren Gespräch kommt oder mitgebrachte Unterlagen nachträglich ausgewertet werden etc., kommt die normale Beratungsgebühr zum Ansatz.

Bei einer außergerichtlichen Tätigkeit, die nicht nur Beratung ist, fällt eine Geschäftsgebühr an. Sie entsteht mit dem ersten Tätigwerden in der jeweiligen Angelegenheit. Wird außerprozessual ein Streit gütlich beigelegt, entsteht noch zusätzlich eine Einigungsgebühr

Kommt es zu einem Prozess können verschiedene Rechtsanwaltsgebühren anfallen:

- die Verfahrensgebühr -die ausgelöst wird durch das Betreiben des Verfahrens, also z.B. Einreichung eines Schriftsatzes
- die Terminsgebühr für die Vertretung im Termin oder die Wahrnehmung eines Termins.
- Kommt es im Prozess zu einem Vergleich fällt zusätzlich noch eine Einigungsgebühr an
- Im Berufungsverfahren erhöhen sich die Gebühren.
- Kommt es nach einer zunächst außergerichtlichen Tätigkeit in derselben Angelegenheit zu einem Gerichtsverfahren, wird die außergerichtliche Geschäftsgebühr auf die gerichtliche Verfahrensgebühr zur Hälfte angerechnet.

Mitunter ist eine Angelegenheit so gelagert, dass der erforderliche Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der gesetzlichen Vergütung steht. In Sorge- oder Umgangsrechtsstreitigkeiten ist dies z.B. häufig der Fall. Sollte es Ihre Angelegenheit erfordern, werden wir die Vergütungsfrage frühzeitig mit Ihnen erörtern und ggf. eine angemessene Honorarvereinbarung (z.B. Abrechnung auf Stundenbasis oder Pauschalhonorar) treffen, um die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihrer Angelegenheit zu gewährleisten.

Im Falle der Vereinbarung von Stundenhonoraren rechnen wir unsere Tätigkeiten, regelmäßig monatlich gegenüber unseren Mandanten ab. Über die reinen Anwaltsgebühren hinaus können wir Post- und Telekommunikationsentgelte und Schreibauslagen geltend machen sowie ggf. die Erstattung von Reisekosten (Fahrkosten, Übernachtungskosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) verlangen. Hinzuzusetzen ist jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.

Zu Beginn des Mandats werden wir Ihnen einen ungefähren Überblick über die in Ihrer rechtlichen Angelegenheit voraussichtlich anfallenden Kosten geben. Eine vorherige Kostenprognose kann indessen nur unter Vorbehalt erfolgen, da es im Laufe eines Mandats häufig zu Erweiterungen des Mandatsauftrags oder Änderungen der zunächst angenommenen Gegenstandswerte kommt, welche sich erhöhend auf die Gebührentatbestände auswirken können. Erst bei Beendigung des Mandats kann auf Grundlage der tatsächlichen Gegenstandswerte und konkret geleisteten Tätigkeiten endgültig abgerechnet werden. Verbindlich ist für Sie daher immer nur unsere Schlussabrechnung.

Wir sind berechtigt, für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss anzufordern. Zu Beginn des Mandats verlangen wir in der Regel einen Vorschuss in Höhe von etwa 50% der voraussichtlich entstehenden Kosten. Bei längerem Mandatsverlauf nehmen wir zudem regelmäßig Zwischenabrechnungen vor. Geleistete Vorschüsse finden in der Schlussabrechnung selbstverständlich Berücksichtigung.

Wir hoffen, Ihnen hierdurch einen informativen Überblick über unsere Abrechnungspraxis und die in Ihrer rechtlichen Angelegenheit auf Sie zukommenden Anwaltskosten gegeben zu haben. Natürlich sind wir jederzeit gerne bereit, die Kostenfrage mit Ihnen eingehender zu erörtern. Bitte sprechen Sie uns diesbezüglich an.

Gabriele Thiery